

Ausfertigung

BUNDESFINANZHOF

Az. II R 67/07

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Finanzamt München IV,

Beklagter und Revisionskläger,

gegen

-
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schwamb Heiling
von Glass, Fürstenfelder Straße 7, 80331 München,

wegen Prüfungsanordnung vom 26. April 2006 bezüglich

Schenkungsteuer

hat der II. Senat

unter Mitwirkung

des Vizepräsidenten

des Bundesfinanzhofs Viskorf,

des Richters

am Bundesfinanzhof Kilches,

des Richters

am Bundesfinanzhof Dr. Pahlke,

des Richters

am Bundesfinanzhof Schmid

und der Richterin

am Bundesfinanzhof Meßbacher-Hönsch

in der Sitzung vom 6. Mai 2009 durch Gerichtsbescheid

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das

Urteil des Finanzgerichts München vom

4. April 2007 5 K 4456/06 aufgehoben.

Die Sache wird an das Finanzgericht München zurückverwiesen.

Diesem wird die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen.

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

Auch für den Antrag auf mündliche Verhandlung besteht Vertretungszwang. Zur Vertretung der Beteiligten vor dem Bundesfinanzhof berechtigt sind Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer; zur Vertretung berechtigt sind auch Gesellschaften i.S. des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch solche Personen handeln. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

G r ü n d e

I.

Der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt --FA--) ordnete mit dem gegen den Kläger und Revisionsbeklagten (Kläger) erlassenen Bescheid vom 25. Juli 2005 eine Außenprüfung bezüglich Einkommensteuer und gesonderter Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs zur Einkommensteuer für bestimmte Veranlagungszeiträume an und erweiterte später wiederholt den Prüfungszeitraum und -gegenstand. Durch Bescheid vom 26. April

2006 erweiterte das FA die Außenprüfung aufgrund eines ihm durch das Finanzamt Kaufbeuren gemäß § 195 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) erteilten Auftrags auf die Schenkungsteuer. Den Einspruch gegen die Prüfungsanordnung vom 26. April 2006 wies es als unbegründet zurück.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage durch das in Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG) 2007, 1397 veröffentlichte Urteil statt, nachdem der Kläger seinen Hauptantrag einem richterlichen Hinweis entsprechend auf die Aufhebung der Einspruchsentscheidung beschränkt hatte. Es war der Ansicht, die Entscheidung über den Einspruch hätte das Finanzamt Kaufbeuren treffen müssen.

Mit der Revision rügt das FA Verletzung des § 367 Abs. 3 Satz 1 AO. Die Zuständigkeit des Finanzamts Kaufbeuren für die Entscheidung über den Einspruch lasse sich aus dieser Vorschrift nicht ableiten.

Das FA beantragt, die Vorentscheidung aufzuheben und die Klage gegen die Prüfungsanordnung vom 26. April 2006 abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung (§ 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung --FGO--).

1. Das FG hat zu Unrecht angenommen, dass das FA nicht befugt gewesen sei, die Einspruchsentscheidung zu erlassen. Zur Be-

gründung wird auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 18. November 2008 VIII R 16/07 (BFH/NV 2009, 625) verwiesen, dem sich der erkennende Senat anschließt. Danach hat bei Beauftragung mit einer Außenprüfung (§ 195 Satz 2 AO) das beauftragte Finanzamt über den gegen die Prüfungsanordnung gerichteten Einspruch zu entscheiden, wenn auch die Prüfungsanordnung von ihm --und nicht vom beauftragenden Finanzamt-- erlassen wurde. Die Vorentscheidung war daher aufzuheben.

2. Die Sache ist nicht spruchreif. Das FG hat noch nicht über die Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung vom 26. April 2006 entschieden. Dies wird nunmehr nachzuholen sein. Der Kläger hat mit der vom FG empfohlenen Beschränkung seines Hauptantrags auf die Aufhebung der Einspruchsentscheidung sein materielles Rechtsschutzbegehren nicht einschränken wollen. Er hat beim FG vielmehr für den Fall, dass das FA für den Erlass der Einspruchsentscheidung zuständig gewesen sein sollte, hilfsweise beantragt, die Prüfungsanordnung vom 26. April 2006 sowie die Einspruchsentscheidung aufzuheben.

3. Die Übertragung der Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens auf das FG beruht auf § 143 Abs. 2 FGO, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid auf § 121 Satz 1 i.V.m. § 90a Abs. 1 FGO.

Viskorf

Kilches

Dr. Pahlke

Schmid

Meßbacher-Hönsch

Ausgefertigt

München, den 5. Juni 2009



als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
Justizamtsinspektor